



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern
Hauptgeschäftsführer der Zentralfachverbände
Regionalen Handwerkskammertage
Regionalen Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen

nachrichtlich:

ZDH-Planungsgruppe „Unternehmensfinanzierung“
Beratungsstellenleiter der Handwerkskammern
ZDH-Planungsgruppe Kultur

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Wirtschafts-, Energie-,
Umweltpolitik
Ansprechpartner:
Frau Pesch
Tel.: +49 30 206 19-262
Fax: +49 30 206 19-59 262
E-Mail: pesch@zdh.de

Berlin, 17.02.2021
Per E-Mail

Aktuelle Informationen zur Neustarthilfe für Soloselbständige sowie zur Implementierung neuer beihilferechtlicher Regelungen

Zusammenfassung

Information über die am 16.02.2021 veröffentlichten Detailinformationen zum Antragsstart der Neustarthilfe und zur Implementierung neuer beihilferechtlicher Regelungen in der November- / Dezemberhilfe.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem am 12.02.2021 die Überbrückungshilfe III freigeschaltet wurde, kann nun seit gestern auch der lange angekündigte pauschale Betriebskostenzuschuss für Selbständige, die sogenannte **Neustarthilfe**, beantragt werden. In einem ersten Schritt ist jedoch erst einmal die Antragstellung für Soloselbständige gestartet, die als natürliche Personen selbständig tätig sind. Antragstellungen für Soloselbständige, die als Personen- oder Kapitalgesellschaften organisiert sind, sollen in Kürze möglich sein.

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme ist neben der Soloselbständigkeit, dass bislang keine Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III geltend gemacht wurden. Zusätzlich muss eine starke Corona-Betroffenheit gegeben sein.

Höhe der Neustarthilfe: Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro. Die volle Neustarthilfe wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während des Förderzeitraums Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zum Referenzumsatz um mehr als 60 Prozent

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEBEXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

zurückgegangen ist. Der Referenzumsatz ist im Normalfall das Sechsfache des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes des Jahres 2019.

Auszahlung: Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt. Die Begünstigten verpflichten sich bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei mehr als 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. Liegt der erzielte Umsatz bei 90 Prozent oder mehr, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden stichprobenhaft Nachprüfungen statt.

Mittelverwendung: Für die Verwendung der Neustarthilfe gibt es keine Vorgaben. Sie wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet

Antragstellung: Die Antragstellung erfolgt ohne Einbindung prüfender Dritter. Das Antragsformular sowie die FAQs finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfe/neustarthilfe.html>

Aktuell bemühen wir uns, vom Bundeswirtschaftsministerium ein Blankoantragsformular zu erhalten, um Sie in Ihrer Beratungstätigkeit zu unterstützen.

Beihilferechtliche Änderungen

Bereits Ende Januar hat die EU-Kommission entschieden, die beihilferechtlichen Obergrenzen für Kleinbeihilfen (von bislang 800.000 auf 1,8 Mio. Euro) und Fixkostenhilfen (von bislang 3 Mio. auf 10 Mio. Euro) zu erhöhen. Nun erreichte uns die Nachricht, dass die Kommission die Umsetzung dieser Grenzen auf nationaler Ebene genehmigt hat.

Im Hinblick auf die bereits laufende **November-/ Dezemberhilfe**, die auf der Bundesregelung Kleinbeihilfe beruht, bedeutet das Folgendes:

- Das Antragssystem wird entsprechend angepasst. Seit 16.02.2021 ist es möglich, Anträge auf November-/ Dezemberhilfe bis zu einer Höhe von insgesamt 2 Mio. Euro (1,8 Mio. Euro Kleinbeihilfe, 200.000 Euro De-Minimis) zu stellen.
- Damit können die Unternehmen, die bisher noch keinen Antrag auf November-/ Dezemberhilfe oder nur einen Novemberhilfeantrag gestellt haben, aber noch keinen Dezemberhilfeantrag, unmittelbar von der Anhebung der Beihilfeobergrenzen profitieren.

- Für Unternehmen, die bereits Anträge auf November- und Dezemberhilfe gestellt haben, deren Anträge aber aufgrund der Ausschöpfung der bisherigen Beihilfeobergrenzen von insgesamt 1 Mio. Euro gekappt wurden, wird die Möglichkeit eines Änderungsantrags derzeit noch programmiert. Die Freischaltung soll spätestens Ende Februar erfolgen.

Zudem laufen die Arbeiten zur erweiterten November-/ Dezemberhilfe auf Hochtouren. Neben dem Kleinbeihilferahmen (und De-Minimis) sollen die Unternehmen wahlweise auch die Möglichkeit erhalten, sich auf die neue Bundesregelung Novemberhilfe/ Dezemberhilfe zum Schadensausgleich oder auf die (auf 10 Mio. Euro angehobene) Fixkostenhilfe zu stützen. Für Freitag, den 19.02.2021, hat das Bundeswirtschaftsministerium die Veröffentlichung entsprechender FAQs angekündigt.

Zusammenfassende Informationen zu den Corona-Wirtschaftshilfen stellen wir Ihnen wie gehabt auch unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.zdh.de/fachbereiche/wirtschaft-energie-umwelt/finanzierung/>

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte
Geschäftsführer

gez. Dr. Alexander Barthel
Abteilungsleiter